

Gemäß Art. 7 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 32 Absatz 1 des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Erste Bürgermeister der Stadt Starnberg folgende

## **Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel**

Die Stadt Starnberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Feuerwerksverbot**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist in der Zeit vom 31. Dezember 2025, 00:00 Uhr, bis 1. Januar 2026, 23:59 Uhr um das Tierheim Starnberg (Tierschutzverein u.U. e.V.) in einem Radius von grundsätzlich 300 Metern zur jeweiligen Außengrenze des Grundstücks des Tierheims Starnberg untersagt. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Verbotszone (farblich rot markiert) ist dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwaig eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Gründe:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Starnberg als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Da es sich um einen unbestimmten Personenkreis handelt, ist eine Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich, weshalb die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden kann (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Gemäß §§ 30, 32 SprengG i. V. mit Art. 6 LStVG ist die Stadt Starnberg die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. mit § 36 Abs. 4 Nr. 3 SprengG.

Pyrotechnische Gegenstände sind nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 SprengG Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen aufgrund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich gemäß § 3a Absatz 1 Ziffer 1b SprengG um Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dies ist der Fall bei dem gemeinhin zum Jahreswechsel im Handel erhältlichen Kleinfeuerwerk, in dem gleichwohl so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Das Grundstück des Tierheims Starnberg hat eine Gesamtfläche von rund 6.300 qm und bietet Platz für ca. 260 Tiere, bei denen es sich um Sachgüter Dritter handelt, welche eines besonderen Schutzes

bedürfen. Diese werden sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch in Außengehegen gehalten. Die Anlage dient der artgerechten Haltung und Aufzucht von in Not geratenen Haus- und Wildtieren. Der Erhalt des Tierheims einschließlich der dort lebenden Tiere und der genehmigungsgemäße Betrieb der Anlagen sind damit von besonderem öffentlichem Interesse.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände geht mit Knall-, Heul- und Lichteffekten einher und ist damit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes in der Nähe von lebenden Tieren grundsätzlich abzulehnen, da diese durchweg negative Reaktionen zeigen. Aufgrund des nicht vorhandenen Anpassungsverhaltens an solche Reize, fallen die Reaktionen je nach Art sehr unterschiedlich aus und können auch nicht an einer Laut- oder Lichtstärke festgemacht werden.

Der Niedergang des Feuerwerks erfolgt dabei unkontrolliert und in einem großen Radius. Die auf eine Explosion folgende Reaktion der Tiere ist weder kontrollierbar noch vorhersehbar, sodass hieraus eine Gefahr für die Tiere resultiert.

In einem tierärztlichen Gutachten vom 10.01.2025 wurde angegeben, dass Hunde im Tierheim Starnberg an Silvester 2024 und an Neujahr mit Antistressmedikamenten und Sprays vorab behandelt wurden. Trotzdem zeigten mehrere Hunde während und nach dem Feuerwerk eine Stresssymptomatik, wodurch eine medizinische Behandlung im Nachgang erforderlich war. Insgesamt zeigten die Tiere im Tierheim an beiden Tagen eine hochgradige Stresssymptomatik.

Weitere Problematiken, die als Folge von Feuerwerk bekannt sind, sind verschiedene Arten von Apathie, Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, Angstharnen, Appetitlosigkeit und Diarrhoe.

Diese Symptome ziehen intensive Eingriffe nach sich, woraus ebenfalls ein Schaden entstehen kann.

Ferner entsteht bei Feuerwerken sowohl Feuer als auch Funkenflug, wodurch die Gefahr eines Brandes für die besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen exorbitant steigt. Bei einem Brand muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere nicht mehr aus deren Behausungen entkommen und sich – wie im Jahr 2020 im Krefelder Zoo – infolge des Feuers schwer verletzen und qualvoll verenden.

Nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 SprengG kann die Stadt Starnberg als zuständige Behörde anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es sich bei den Tieren des Starnberger Tierheims um Sachgüter Dritter handelt, die besonderen Schutzes bedürfen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, nämlich dem Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe des Bereichs um das Gelände des Tierheims, mit erheblichen Gefahren insbesondere für Leib und Leben sowie dem Fortbestand der Tiere gerechnet werden muss. Aufgrund des erheblichen Störungspotenzials des Feuerwerks in dem genannten Zeitraum und des vorliegenden besonderen betrieblichen wie öffentlichen Interesses am Tierheim Starnberg bedarf es einer Verbotszone im Sinne einer Schutzzone um das Tierheim Starnberg, in der das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 zum Jahreswechsel untersagt wird.

Um diese konkreten Gefahren abzuwehren, wird das unter Ziffer I.1. aufgeführte Feuerwerksverbot ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt dies die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die oben aufgeführten Gefahren abzuwehren.

Wie bereits aufgeführt, ist das Feuerwerksverbot dazu geeignet, die aus den Explosionen entstehenden physischen und psychischen Gefahren für die Tiere des Tierheims Starnberg abzuwehren.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Im Bereich des Tierheims wurden erfahrungsgemäß immer wieder Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abgebrannt. Demgegenüber kommt auch nicht in Betracht, das Tierheim luft- und schalldicht zu verriegeln, um die Gefahr für die Sachgüter des Tierheims zu beseitigen.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Auch in weniger dichtbesiedelten Gebieten können besonders schutz- und ruhebedürftige Bereiche mit einem Abbrennverbot versehen werden. Neben Kurgebieten, zählen zu den besonders schutzbedürftigen Teilen von Gemeinden insbesondere Anlagen zur Haltung von Tieren, zu welchen das Tierheim Starnberg zählt. Ein Böller mit einer Knallwirkung von 120 dB(A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 1.000 m immer noch eine Lautstärke von rund 85 dB(A). Ab dieser Schwelle kann eine dauerhafte Beschallung schädlich für Kleintiere sein. Dazwischenliegende Gebäude oder Vegetation würden den Schall reduzieren, Objekte mit geringer Schallabsorption (z.B. Gebäude, Mauern) können den Schall durch Reflexion auch verstärken. Bezogen auf das Schutzziel Lärm hängt es also stark von den Gegebenheiten ab, wie viel Abstand zu einer schutzwürdigen Einrichtung einzuhalten ist. Durch die freie Lage des Tierheims ist davon auszugehen, dass der Schall ohne größere Hindernisse an das Tierheim herangetragen wird. Teilweise befindet sich im Umkreis Bebauung und Vegetation, die zu einer teilweisen Absorption der Lautstärke beitragen. Ein Abstand von 300 m in alle Richtungen von den Außenkanten des Grundstücks wird als verhältnismäßig eingestuft.

Die Verbotszone ist so bemessen, dass einerseits der Schutz der Tiere des Tierheims gewährleistet ist, andererseits stehen in der Umgebung auf Starnberger Stadtgebiet genügend andere Flächen zur Verfügung, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ermöglichen. Zudem greift das hier verfügte Abbrennverbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit ein. Es stellt zwar eine Einschränkung für den Einzelnen dar, ist aber im Verhältnis zu den für die Tiere des Tierheims dargestellten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Das Interesse des Einzelnen am Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in dem jeweiligen Zeitraum im direkten Umfeld des Tierheims hat hinter dem Schutz der Tiere zurückzustehen.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen, rechtfertigt das Interesse des Schutzes der Sachgüter vor physischen und psychischen Gefahren die getroffenen Maßnahmen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich und örtlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der Personen, die ihrem Bedürfnis nach Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur auf einer begrenzten Fläche nicht nachgehen können.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Angesichts der oben dargestellten Gefahren, die sich aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern der hier genannten Art für die Sachgüter des Tierheims Starnberg ergeben, besteht ein überwiegendes Interesse daran, dass dem Abbrennverbot sofort Geltung verschafft wird. Würden Feuerwerkskörper entgegen der Anordnung innerhalb des Schutzzradius gezündet, bestünde eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Unversehrtheit der Gebäude und der Tiere gefährdet würde. Es ist daher geboten, das Abbrennverbot schon vor Eintritt der Bestandskraft bzw. vor Abschluss eines ggf. langwierigen Klageverfahrens zu vollziehen. Das private Interesse an dem Zünden von Feuerwerkskörpern innerhalb des o. g. Bereiches muss gegenüber den zuvor genannten bedeutenden Schutzgütern zurückstehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München** in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München  
DE-Mail-Adresse: vg-muenchen@egvp.de-mail.de

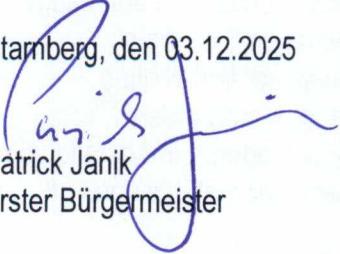
### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, den 03.12.2025

  
Patrick Janik  
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan des Verbotsbereichs

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 41 SprengG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden kann.

